

Vernehmlassung zur Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen (Vernehmlassungsfrist 31. Dezember 2008)

Die ursprüngliche Idee des Arbeitnehmerprivilegs war es, Personen zu schützen, die aufgrund ihrer untergeordneten Stellung und wirtschaftlichen Abhängigkeit Mühe bekundeten, ihre Ansprüche gegenüber einem insolventen Arbeitgeber durchzusetzen. Treffend hierzu die Botschaft aus dem Jahre 1886 vom 8. Mai, S. 73:

„Was nun die Konkursvorrechte im Allgemeinen betrifft, so möchten wir keine Privilegien beibehalten, für welche nicht dringende rechtliche Interessen und zumal soziale und wirtschaftliche Gründe sprechen.“

Das ursprüngliche Konkursprivileg bezog sich denn im Wortlaut auch ausdrücklich auf Arbeitnehmende aus unteren Chargen („Commis“, „Büreauangestellte“, „Tag- und Stücklöhner“ etc.).

Der nun zur Vernehmlassung stehende Entwurf ist daher nichts anderes als eine erneute Annäherung an den ursprünglichen Sinn und Zweck des Arbeitnehmerprivilegs. Die DJS begrüssen daher grundsätzlich die Idee, die hinter diesem Entwurf steht.

Das neu im Vorschlag enthaltene Tatbestandselement von Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. a SchKG ist eine betragsmässige, an das Unfallversicherungsgesetz (UVG) angebundene Begrenzung. Gegen die dynamische Anbindung an das UVG ist grundsätzlich nichts einzuwenden. **Kritisch eingestellt ist die DJS jedoch gegenüber der Höhe.** Wie bereits der Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 22. August 2008 zu bedenken gibt, führt die Anbindung in dieser Form an das UVG dazu, dass ein Jahreslohn von CHF 252'000, bzw. ein Halbjahreslohn von CHF 126'000.00 geschützt wird. Die Expertengruppe „Nachlassverfahren“ für die laufende Revision für das SchKG postuliert in ihrem Bericht vom Juni 2008 eine absolute Höchstgrenze von CHF 100'000.00. Dies scheint eher angemessen. Man schützt so diejenigen Arbeitnehmer besser, die ein tiefes, sprich Durchschnittseinkommen erzielen.

Den Erkenntnissen des Bundesamtes für Statistik folgend trifft dies zugleich auf die Mehrzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu und ist auch unter Berücksichtigung von Art. 220 SchKG bei Mankofällen „gerechter“. Sodann erleichtert die Grenze von rund CHF 100'000.00 Sanierungen (vgl. Art. 306 Abs. 2 SchKG).

In diesem Sinne schlagen die DJS vor, dass man zwar an der Anbindung an das UVG festhält, jedoch den maximal in der ersten Klasse zu kollektierenden Lohn auf 4/5 des, gemäss UVG maximal versicherten Jahresverdienstes begrenzt. Dies entspricht aktuell CHF 100'800.00. Der Gesetzestext in Art. 219 SchKG müsste demnach vorschlagsweise wie folgt lauten:

„a. Die Forderungen (.....), gesamthaft jedoch höchstens bis zu 4/5 des Betrags des gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdienstes (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung).“

Gegen die gesonderte Aufführung der Kautionsrückforderungen im neu geschaffenen Buchstaben a^{bis} haben die DJS nichts einzuwenden, da es sich bei Kautionsrückforderungen der Sache nach um Mittel handelt, die dem Arbeitnehmer gehören und die nicht unter eine betragsmässige oder zeitliche Begrenzung fallen dürfen. In diesem Sinne weicht der Vorschlag denn auch nicht vom bereits geltenden Recht ab.